

TAX news

KANZLEI WANGLER GmbH & Co. KG, STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
KRIEGSSTR. 133, D-76135 KARLSRUHE, FON +49 (0)721 - 98559-0, FAX +49 (0)721 - 98559-50, E-MAIL: INFO@KANZLEI-WANGLER.DE



Im November 2012

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Neues Reisekostenrecht gewinnt an Konturen

Das steuerliche Reisekostenrecht soll bereits seit Jahren vereinfacht werden. Die Umsetzung soll nun mit dem vom Kabinett beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts** erfolgen, wobei die Reisekostenreform **erst ab 2014** zur Anwendung kommen soll. Nach derzeitigem Stand werden der Gesetzesbeschluss des Bundestags für den 26.10.2012 und die Zustimmung des Bundesrats für den 23.11.2012 erwartet. Nachfolgend die wichtigsten Punkte im Überblick.

Erste Tätigkeitsstätte

Der Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte soll durch den **neuen Begriff „erste Tätigkeitsstätte“** ersetzt werden. Der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs folgend gibt es höchstens noch eine solche Tätigkeitsstätte je Dienstverhältnis, wobei sich die erste Tätigkeitsstätte vorrangig anhand der arbeits- oder dienstrechtlichen Festlegungen bestimmt.

Zum Hintergrund: Die Fahrten von der Wohnung zur regelmäßigen Arbeitsstätte bzw. ersten Tätigkeitsstätte sind nur mittels der **Pendlerpauschale** (0,30 EUR je Entfernungskilometer) abzugsfähig. Bei einer Auswärtstätigkeit können die Fahrtkosten hingegen unbeschränkt **nach Reisekostengrundsätzen** abgesetzt werden, was für den Steuerpflichtigen günstiger ist.

Hinweis: Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs kann die be-

triebliche Einrichtung des Kunden des Arbeitgebers – unabhängig von der Dauer des Einsatzes – nur dann eine regelmäßige Arbeitsstätte sein, wenn der Arbeitgeber dort über eine eigene Betriebsstätte verfügt.

Dieser positiven Rechtsprechung wird zumindest insoweit der Boden entzogen, als eine erste Tätigkeitsstätte in bestimmten Ausnahmefällen auch die eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten (z.B. Kunden) sein kann, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist (z.B. in den Fällen des „Outsourcings“).

Verpflegungspauschalen/ Mahlzeiten

Bei den Verpflegungspauschalen soll die derzeitige Staffelung reduziert werden. Bei **eintägigen Reisen ohne Übernachtung** soll ab einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden eine Pauschale von 12 EUR gewährt werden. Bei **mehr-**

Abgabetermin

für den Termin 10.12.2012 = 10.12.2012 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**

für den Termin 10.12.2012 = 10.12.2012 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.12.2012 = 10.12.2012 (EStVz, KStVz)

bei **Scheckzahlung**

muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**

für den Termin 10.12.2012 = 13.12.2012 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.12.2012 = 13.12.2012 (EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

9/11	2/12	5/12	9/12
+ 2,6 %	+ 2,3 %	+ 1,9 %	+ 2,0 %

tägigen Auswärtstätigkeiten mit Übernachtung ist für den An- und Abreisetag ohne Prüfung einer Mindestabwesenheit ein Betrag von jeweils 12 EUR vorgesehen; für „Zwischentage“ (Abwesenheit 24 Stunden) jeweils 24 EUR.

Die Pauschalen sollen für ein **Frühstück** um 20 % und für ein **Mittag- oder Abendessen** jeweils um 40 % des Betrags der Verpflegungspauschalen für eine 24-stündige Abwesenheit gekürzt werden, sofern der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine solche Mahlzeit erhält. Als Ausgleich soll dafür eine **angemessene Mahlzeitengestellung** (Wert je Mahlzeit: 60 EUR) steuerfrei gestellt werden.

Beispiel: Arbeitnehmer A ist auf einer dreitägigen Auswärtstätigkeit. Der Arbeitgeber hat für A in einem Hotel zwei Übernachtungen (jeweils mit Frühstück sowie je ein Mittag- und ein Abendessen) gebucht und bezahlt. A erhält keine weiteren Reisekosten erstattet.

Lösung: Der Arbeitgeber muss keinen geldwerten Vorteil für die Mahlzeiten versteuern. A kann in seiner Einkommensteuererklärung folgende **Verpflegungspauschalen als Werbungskosten** geltend machen:

- Anreisetag: 12,00 EUR
- Abreisetag: 12,00 EUR
- Zwischentag: 24,00 EUR
48,00 EUR

Diese Beträge sind wie folgt zu kürzen: (2 x 4,80 EUR Frühstück, 2 x 9,60 EUR Mittag-/Abendessen = 28,80 EUR). Als Werbungskosten kann A somit 19,20 EUR geltend machen.

Doppelte Haushaltsführung

Bei der doppelten Haushaltsführung treten als Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus März dieses Jahres Verschärfungen ein. Danach soll ein eigener Hausstand (Familienhausstand) nur bei einer **finanziellen Beteiligung** an den Kosten der Lebensführung vorliegen.

Die Nutzung einer Zweitwohnung oder -unterkunft muss **aus beruflichen Gründen** erforderlich sein. Aus Vereinfachungsgründen unterstellt die Gesetzesbegründung, dass von der beruflichen Veranlassung auszugehen ist, wenn der Weg von der Zweitunterkunft zur Tätigkeitsstätte **weniger als die Hälfte** der Entfernung der kürzesten Straßenverbindung zwischen der Hauptwohnung (Mittelpunkt der Lebensinteressen) und der neuen Tätigkeitsstätte beträgt.

Beispiel: Arbeitnehmer AN hat seinen Hausstand in A und eine neue erste Tätigkeitsstätte in B. Die Entfernung von A

nach B beträgt 300 Kilometer. AN findet in C eine Zweitwohnung. Die Entfernung von C nach B beträgt 120 Kilometer.

Lösung: Auch wenn die Zweitwohnung 120 Kilometer von B entfernt liegt, gilt sie als Wohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte, da sie weniger als die Hälfte der Entfernung von der Hauptwohnung in A zur neuen Tätigkeitsstätte in B entfernt liegt.

Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung können zukünftig **bis zu 1.000 EUR monatlich** angesetzt werden. Die bisherige Angemessenheitsprüfung nach der 60 m² Durchschnittsmiete entfällt.

Übernachungskosten

Beruflich veranlasste Unterkunftskosten bei einer auswärtigen Tätigkeit an ein und derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte sollen **im Zeitraum von 48 Monaten** unbeschränkt als Werbungskosten abzugsfähig sein. Nach den 48 Monaten gilt auch hier die 1.000 EUR-Regelung.

Unternehmensbesteuerung

Neben der Reisekostenreform ist eine **kleine Unternehmenssteuerreform** beabsichtigt. Hervorzuheben sind u.a. folgende Maßnahmen:

- Beim **Verlustrücktrag** soll der Höchstbetrag von derzeit 511.500 EUR auf 1 Mio. EUR und bei zusammenveranlagten Ehegatten von 1.023.000 EUR auf 2 Mio. EUR erhöht werden. Die erhöhten Werte sollen erstmals auf negative Einkünfte anwendbar sein, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte des **Veranlagungszeitraums 2013** nicht ausgeglichen werden können.
- Bei der **körperschaftsteuerlichen Organschaft** sollen insbesondere die Durchführung als auch die formalen Voraussetzungen beim Abschluss eines **Gewinnabführungsvertrags**, der Voraussetzung für eine Verlustverrechnung innerhalb eines Konzerns ist, vereinfacht werden. So können z.B. formale Fehler nachträglich korrigiert werden. Darüber hinaus ist ein **Feststellungsverfahren** beabsichtigt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts, Drs. 17/10774 vom 25.9.2012; BFH-Urteil vom 13.6.2012, Az. VI R 47/11; BFH-Urteil vom 28.3.2012, Az. VI R 87/10

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Gesetzentwurf: Verdienstgrenze soll bei Minijobbern auf 450 EUR erhöht werden

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung plant die Bundesregierung die Entgeltgrenze bei geringfügiger Beschäftigung ab 2013 **von bisher 400 auf 450 EUR** anzuheben. Entsprechend soll die Grenze für das monatliche Gleitzoneinentgelt um 50 EUR auf dann 850 EUR erhöht werden.

Darüber hinaus sollen geringfügig entlohnte Arbeitnehmer grundsätzlich der **Rentenversicherungspflicht** unterliegen. Dies hätte zur Folge, dass sie die Differenz vom Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 %) zum regulären Beitragssatz (19,6 %) entrichten müssten und somit u.a. Ansprüche auf **Erwerbsminderungsrente** erwerben können. Es soll jedoch die Möglichkeit bestehen, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Derzeit gilt spiegelbildlich, dass zunächst Rentenversicherungsfreiheit eintritt, Minijobber **auf Antrag** aber eine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung begründen können.

Hinweis: Für Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 1.1.2013 bestanden haben, sind **Bestandsschutzregelungen** geplant. So sollen z.B. Einkünfte zwischen 400 und 450 EUR bis Ende 2014 weiterhin der Gleitzone Regelung unterliegen. Eine **Befreiung von der Versicherungspflicht** ist per Antrag möglich.

Entwurf eines Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 25.9.2012, Drs. 17/10773

Für Unternehmer

Künstlersozialabgabe: Abgabesatz steigt in 2013 leicht an

Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe wird im nächsten Jahr **um 0,2 % erhöht** und beträgt dann **4,1 %**.

Zum Hintergrund: Grundsätzlich sind alle Unternehmen abgabepflichtig, die regelmäßig von Künstlern oder Publizisten erbrachte Werke oder Leistungen für das eigene Unternehmen nutzen, um im Zusammenhang mit dieser Nutzung (mittelbar oder unmittelbar) Einnahmen zu erzielen.

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2013 vom 29.8.2012, BGBl I 2012, 1865

Für Unternehmer

Zur Nachweispflicht von Bewirtungsaufwendungen in einer Gaststätte

Die über Bewirtungen in einer Gaststätte ausgestellten Rechnungen müssen den **Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen** enthalten, sofern es sich nicht um Rechnungen über Kleinbeträge handelt. So lässt sich eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs auf den Punkt bringen.

Zum Hintergrund

Bewirtungskosten **aus geschäftlichem Anlass** sind zu 70 % als Betriebsausgaben abzugsfähig. Zum **Nachweis** der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen hat der Steuerpflichtige **schriftlich** die folgenden Angaben zu machen:

- Ort und Datum der Bewirtung,
- Höhe der Aufwendungen,
- Teilnehmer und
- Anlass der Bewirtung.

Wenn die Bewirtung in einer **Gaststätte** stattgefunden hat, genügen neben der Rechnung Angaben zum Bewirtungsanlass und zu den Teilnehmern. Rechnungen **über 150 EUR** müssen zudem den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen enthalten.

Großzügige Sichtweise der Vorinstanz nicht haltbar

Im entschiedenen Fall vertrat das Finanzgericht Düsseldorf bei einer Gaststättenbewirtung die Meinung, dass es der Abzugsfähigkeit nicht entgegensteht, wenn die Rechnungen keine Angaben zum Rechnungsadressaten enthalten, die wirtschaftliche Belastung aber durch entsprechende **Kreditkartenabrechnungen nachgewiesen** wird. Dies sah der Bundesfinanzhof jedoch anders und verweigerte den Abzug als Betriebsausgaben.

Hinweis: In der Praxis ist bei Gaststättenbewirtungen über 150 EUR zwingend darauf zu achten, dass der Name des bewirtenden Steuerpflichtigen durch den **Gaststätteninhaber oder seinen Bevollmächtigten** auf der Rechnung vermerkt wird. Ein Eigenbeleg reicht insofern nicht aus.

BFH-Urteil vom 18.4.2012, Az. X R 57/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122838

Für Unternehmer

Vorsteuerabzug: Wirkt eine Berichtigung der Rechnung auf den Ursprungszeitpunkt zurück?

Versagt die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug bei einer Außenprüfung, weil die Rechnung unvollständig oder inhaltlich unzutreffend ist, kann dies unter Umständen zu **hohen Nachzahlungszinsen** führen. Eine Rechnungskorrektur wirkt nämlich – zumindest nach bisheriger Sichtweise – nicht zurück, sodass der Vorsteuerabzug erst in dem Voranmeldungszeitraum zulässig ist, in welchem dem Leistungsempfänger die **berichtigte Rechnung** zugeht. An dieser strikten Versagung der (zinswirksamen) Rückwirkung hat der Bundesfinanzhof in einem Beschluss nun allerdings Zweifel angemeldet.

Seit einer (positiven) Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in einem ungarischen Fall wird kontrovers diskutiert, ob sich aus diesem Urteil eine **Rückwirkung späterer Rechnungsberichtigungen** für den Vorsteuerabzug ergibt. Nach zahlreichen – eine solche Rückwirkung ablehnenden – Entscheidungen der Finanzgerichte hält der Bundesfinanzhof eine strikte Versagung der Rückwirkung **für zweifelhaft**.

Auch wenn der Bundesfinanzhof diese Frage nicht abschließend entschieden hat, ist zumindest eine Tendenz ersichtlich: Enthält die (fehlerhafte) Rechnung bereits **alle wesentlichen Rechnungs Pflichtmerkmale**, nämlich (inhaltlich vollständige und richtige) Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung,

zum Entgelt und zum gesonderten Umsatzsteuerausweis, kann eine Berichtigung der übrigen Rechnungsangaben Rückwirkung entfalten. Hierbei handelt es sich vor allem um eine Ergänzung oder Korrektur der **Steuernummer** oder der **laufenden Rechnungsnummer**.

Hinweis: Diese Aussage des Bundesfinanzhofs steht im Einklang mit einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz. Das letzte Wort in dieser Frage dürfte demnächst der XI. Senat des Bundesfinanzhofs haben, bei dem ein **Revisionsverfahren anhängig** ist. Bis zu dessen Erledigung sollten einschlägige Verfahren offengehalten werden.

BFH, Beschluss vom 20.7.2012, Az. V B 82/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122623; EuGH-Urteil vom 15.7.2010, Az. C-368/09; FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23.9.2010, Az. 6 K 2089/10; Rev. BFH Az. XI R 41/10

Für alle Steuerpflichtigen

Vererbung eines Familienheims: Ein Überblick über die Voraussetzungen der Steuerbefreiung

Ein vom Erblasser selbst genutztes Familienheim kann an den Ehegatten (oder an die Kinder bei einer Wohnfläche bis zu 200 m²) grundsätzlich erbschaftsteuerfrei vererbt werden. Eine der Voraussetzungen ist, dass die Wohnung beim Erwerber **unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken** bestimmt ist. Obwohl es sich bei der Auslegung dieser Voraussetzung stets um eine Einzelfallentscheidung handelt, hat die Oberfinanzdirektion Rheinland auf einige wichtige Punkte hingewiesen.

Grundsätzlich muss der Erwerber im zeitlichen Zusammenhang mit dem Erwerb von Todes wegen **den Entschluss fassen**, die Wohnung selbst zu nutzen, und diesen auch umzusetzen.

In der Wohnung muss sich der **Mittelpunkt des familiären Lebens** befinden. Demzufolge ist die Steuerbefreiung nicht möglich, wenn die Wohnung nur als Ferien- oder Wochenendwohnung genutzt wird oder für einen Berufspendler nur die Zweitwohnung darstellt. Eine fehlende Selbstnutzung ist nur bei wenigen Lebensumständen, die eine **eigene Haushaltsführung unmöglich** machen, unschädlich (z.B. Eintritt der Pflegebedürftigkeit).

Im Allgemeinen ist es nicht zu beanstanden, wenn der **Wohnungswechsel innerhalb eines Jahres** erfolgt, es sei denn, es sind konkrete Anhaltspunkte erkennbar, dass der Wohnungswechsel problemlos schneller möglich gewesen wäre.

Hinweis: Die Steuerfreistellung entfällt rückwirkend, wenn das Familienheim **innerhalb von zehn Jahren** nach dem Erwerb nicht mehr selbst genutzt wird. Dies gilt indes nicht, wenn der Erbe aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert ist.

OFD Rheinland, Kurzinfo Sonstige Besitz- und Verkehrsteuern 1/2012 vom 4.7.2012

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

„Elektronische Lohnsteuerkarte“ startet zum 1.1.2013 mit einer einjährigen Einführungsphase

Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (kurz ELStAM) sollten ursprünglich bereits in 2011 eingeführt werden, da die (Papier-)Lohnsteuerkarte letztendlich für das Kalenderjahr 2010 ausgestellt wurde. Nachdem der Starttermin gleich (mehrfach) verschoben worden ist, soll das neue Verfahren nun **mit Wirkung zum 1.1.2013** an den Start gehen – allerdings mit einer **einjährigen Einführungsphase**. Dies geht aus einem Entwurfsschreiben des Bundesfinanzministeriums hervor.

Da die entsprechenden Regelungen noch nicht in das parlamentarische Verfahren des **Jahressteuergesetzes 2013** eingebracht bzw. noch nicht endgültig verabschiedet worden sind, ist das Startschreiben des Bundesfinanzministeriums „nur“ als **Entwurf** veröffentlicht worden.

Die neuen Spielregeln lassen sich unter Berücksichtigung einer Mitteilung des Deutschen Steuerberaterverbandes **auszugsweise** wie folgt zusammenfassen:

Hinweise für Arbeitgeber

Zum Abruf der Arbeitnehmer-Daten benötigt der Arbeitgeber dessen **Identifikationsnummer und dessen Geburtsdatum**. Der Abruf der ELStAM durch den Arbeitgeber ist ab 1.11.2012 mit Wirkung ab 2013 möglich. Ab 2013 besteht zwar für jeden Arbeitgeber die Pflicht, das Verfahren zu nutzen, es besteht jedoch eine **Kulanzfrist bzw. ein Einführungszeitraum bis zum 31.12.2013**.

In diesem Zeitraum kann jeder Arbeitgeber frei entscheiden, wann er mit der Nutzung beginnt und ob er das Verfahren zunächst nur für einen Mitarbeiter oder aber gleich für mehrere Angestellte nutzen möchte. Allerdings müssen Arbeitgeber die ELStAM **spätestens für den letzten im Kalenderjahr 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum** abrufen. Ein Abruf mit Wirkung ab 2014 ist also verspätet.

Bis zur Anwendung der durch den Arbeitgeber abgerufenen ELStAM gelten die **bisher gewährten Freibeträge** des Arbeitnehmers weiter. Erst dann verlieren auch die Lohnsteuerkarte 2010 und etwaige Ersatzbescheinigungen 2011, 2012 oder 2013 ihre Gültigkeit.

Wichtig: Der Arbeitgeber kann auf eine sofortige Anwendung der im Einführungszeitraum erstmals abgerufenen ELStAM **einmalig verzichten** und die bisherigen Daten **sechs Monate ab dem Abruf** weiter als Grundlage für die Lohnabrechnung verwenden. Der Vorteil: Der Arbeitgeber kann seinem Arbeit-

nehmer die abgerufenen ELStAM zur Überprüfung vorab mitteilen und so etwaige Abweichungen im Vorfeld klären. Hierfür wird die Verwaltung einen **Vordruck „Bescheinigung zur Überprüfung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)“** unter www.formulare-bfinv.de zum Abruf bereitstellen.

Der 6-Monats-Zeitraum gilt selbst dann, wenn er über das Ende des Einführungszeitraums (31.12.2013) hinausreicht.

Praxistipp: Unter www.elster.de soll ein „Leitfaden für Lohnbüros“ veröffentlicht werden, der u.a. darüber informiert, welche Maßnahmen im Falle falscher ELStAM zu treffen sind.

Hinweise für Arbeitnehmer

Ereignisse, die bei der **Meldebehörde** registriert wurden, werden im Zuge des neuen Verfahrens automatisch an die Finanzverwaltung zur Änderung der persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale übermittelt. Dabei wird z.B. bei der **Eheschließung** standardisiert die Steuerklasse 4/4 unterstellt, wenn beide Ehegatten Arbeitnehmer sind. Der Weg zum Finanzamt ist in diesen Fällen also nur erforderlich, wenn eine andere Steuerklassenkombination gewünscht ist.

Hinweis: Die **eigenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale** können voraussichtlich ab dem 1.11.2012 unter www.elsteronline.de abgerufen werden. Hierzu ist eine Registrierung mit Identifikationsnummer erforderlich.

Für die **Berücksichtigung von Freibeträgen** (z.B. bei hohen Werbungskosten infolge der Fahrten zur Arbeit) ist zu beachten, dass die zuvor bescheinigten Beträge in 2013 grundsätzlich **nur bis zum Einsatz des ELStAM-Verfahrens** im Einführungszeitraum gelten. Neue Anträge für 2013 können **seit dem 1.10.2012** auf amtlichem Vordruck eingereicht werden.

Entwurf eines BMF-Schreibens vom 2.10.2012, Az. IV C 5 - S 2363/07/0002-03, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123021; DStV, Mitteilungen vom 8.9.2012 und 8.10.2012

Für Vermieter

Abgeltungszahlungen für ein dingliches Wohnrecht als Werbungskosten anerkannt

Das Finanzgericht Hessen hatte über einen Sachverhalt zu entscheiden, von dem viele Steuerpflichtige künftig profitieren könnten, da diese Fallkonstellation in der Praxis immer wieder vorkommt.

Die Mutter des Steuerpflichtigen hatte dem Sohn vor Jahren ihr selbst genutztes Einfamilienhaus im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen und sich an dem Haus ein **lebenslanges Wohnrecht** vorbehalten, das in das Grundbuch eingetragen wurde. Jahre später bezog die Mutter aus Alters- und Gesundheitsgründen eine altengerechte kleinere Mietwohnung. Die Mietzahlungen übernahm der Sohn. Mutter und Sohn schlossen darüber eine **privatschriftliche Vereinbarung**.

Nach dem Auszug der Mutter renovierte der Sohn die Immobilie und vermietete diese fortan an Fremde. Die **Mietzahlungen für die Mutter** setzte er als Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung an. Das Finanzamt lehnte ab, die Richter des Finanzgerichts Hessen gewährten jedoch den Werbungskostenabzug.

Die für die Mutter übernommenen Mietkosten durften als Werbungskosten abgezogen werden, weil der Sohn und seine Mutter die Aufgabe des Wohnrechts und die Übernahme der Miete **schriftlich regelten**. Ein noch fortbestehendes Wohnrecht, das der Nutzung dient und tatsächlich nicht ausgeübt wird, steht einer **schuldrechtlichen Nutzungsverbarung** nach Ansicht des Finanzgerichts Hessen nicht entgegen.

Hinweis: Gegen das Urteil ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

FG Hessen, Urteil vom 19.4.2012, Az. 13 K 698/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122976, Rev. BFH Az. IX R 28/12

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.